

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden

gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 1.11.2002
1. Änderung durch KKT-Beschluss vom 2.6.2003
2. Änderung durch KKT-Beschluss vom 3.12.2007
3. 3. Änderung durch KKT-Beschluss vom 2.12.2013
in der Fassung der 4. Änderung durch KKT-Beschluss vom 2.12.2016

§ 1

Aufgaben des Rücklagen- und Darlehensfonds

1. Für den Kirchenkreis Norden ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Kapitalfonds genannt) gebildet.
2. Der Kapitalfonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der vom Kirchenamt verwalteten landeskirchlichen Einrichtungen (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Kapitalfonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
3. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Kapitalfonds einbringen. Mit der Beteiligung am Kapitalfonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2

Grundsätze für die Anlage

1. Der Bestand des Kapitalfonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnung so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Kapitalfonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
2. Vermögensanteile des Kapitalfonds (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkäufen) sind in Immobilienfonds oder gemischten Fonds anzulegen.
3. Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Kapitalfonds gemeinsam angelegt werden.
4. Eine ausreichende Liquidität des Kapitalfonds ist zu gewährleisten.

§ 3

Verwaltung und Geschäftsführung

1. Der Kapitalfonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet.
2. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

3. Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4

Aufgaben des KKV in Verwaltung des Kapitalfonds

1. In Verwaltung des Kapitalfonds übernimmt der Kirchenkreisvorstand folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellen von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung
 - b. Überwachung der Geschäftsführung
 - c. Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen
 - d. Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen
 - e. Stellungnahme zu den den Kapitalfonds betreffenden Prüfungsberichten
 - f. Entscheidung über den Einsatz von Zinserträgen des Kapitalfonds für innovative Vorhaben des Kirchenkreises.
2. Der Kirchenkreisvorstand kann diese Aufgaben ganz oder Teilweise einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.

§ 5

Verzinsung von Einlagen

1. Die Einlagen (Mindesthöhe 50 €) werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Die Zinshöhe ist abhängig vom jeweiligen Jahresertrag des Kapitalfonds. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
2. Der jeweiligen Einlage (Zweckbestimmung) wird mindestens ein Prozent Zinsen pro Jahr zugeführt.
3. Weitere Erträge des Kapitalfonds werden für innovative Vorhaben des Kirchenkreises eingesetzt (Innovationsfonds)Einlagen der Dotation Pfarre sowie von Stiftungen sind von der Zinsabschöpfung ausgeschlossen.

§ 6

Ausscheiden aus dem Kapitalfonds

1. Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Jahres aus dem Kapitalfonds ausscheiden.
2. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

§ 7

Darlehen

1. Aus dem Kapitalfonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert (Höchstsatz) der Gesamteinlagen nicht übersteigen.
2. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht übersteigen.

3. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 vom Hundert über dem Habenzinssatz der Gesamteinlagen liegen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
4. Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8

Rechnungsführung

1. Für den Kapitalfonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind.
2. Die Zinseinnahmen und Zinsausgaben sowie sonstige Erträge und Kosten des Kapitalfonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende jeden Haushaltsjahres auszugleichen ist.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.